

Öffentliche Bekanntmachung

**der öffentlichen Auslegung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Immissionsschutzwall Buir“ im Stadtteil Buir**

Der Rat der Stadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 08.04.2008 beschlossen, die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Buir gem. § 3 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der Planbereich der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Nordwesten von Buir. Er grenzt im Nordosten an die vorhandene P+R-Anlage und verläuft von hier aus ca. 700 Meter in südwestlicher Richtung entlang der Bahnlinie. Die südliche Plangrenze verläuft in einem Abstand von ca. 80 Metern parallel hierzu. Die Lage des Plangebietes ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Ziel der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, in Verbindung mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. BU 326 „Immissionsschutzwall Buir“ das Planungsrecht für die Anlage eines Immissionsschutzwalles zu schaffen. Der Immissionsschutzwall soll den Stadtteil Buir vor den zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die Verlegung der A 4 und der Hambachbahn parallel zur Trasse der DB-Schienenstrecke schützen.

Der Entwurf der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes und seine Begründung liegen zu jedermanns Einsicht

vom 21.04.2008 bis einschließlich 23.05.2008

Mo - Mi von 08.00 - 12.15 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr, Do von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.30 Uhr und Fr von 08.00 - 12.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Kerpen, 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, im Amt 16, Abteilung 16.1 - Stadtplanung - öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf zur Niederschrift erklärt oder schriftlich vorgebracht werden, über die der Rat der Stadt Kerpen entscheidet. Rücksprache zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes „Immissionsschutzwall Buir“ ist während der o. g. Zeiten im **Zimmer 228** möglich – Ansprechpartner ist Herr Steffens. Diese Anregungen können auch in dem o.g. Zeitraum per Email an folgende Adresse geschickt werden: bauleitplanung@stadt-kerpen.de

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zur Änderung des Flächennutzungsplanes verfügbar:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan

Hinweis:

Nicht fristgerecht abgegebene Anregungen und Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs.2 Satz 2 i.V.m. § 4a Abs. 6 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden; aber hätten geltend gemacht werden können.

Kerpen, den 09.04.2008

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin

